

Bedingungen für Serviceleistungen der MARICI Germany GmbH (2020-03 DE)

1. GELTUNGSBEREICH UND ALLGEMEINES

1. Diese Bedingungen gelten für Dienstleistungen von MARICI Germany GmbH („MARICI“) (z.B. Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung, Reparatur, Retrofit, Montage oder Montageüberwachung) mit oder ohne Lieferung (z.B. von Ersatzteilen) – im Folgenden „Serviceleistungen“ genannt. Verpflichtungen für MARICI begründen diese Bedingungen nur, soweit diese schriftlich vereinbart sind.

2. Für die Rechtsbeziehungen zwischen MARICI und Besteller im Zusammenhang mit den Serviceleistungen gelten ausschließlich diese Bedingungen. Soweit Serviceleistungen mit einer Lieferung verbunden sind, gelten insoweit ergänzend die „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“, die vom Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. (ZVEI) veröffentlicht werden, in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Der Begriff „Serviceleistungen“ umfasst im Falle des vorstehenden Satzes auch die Lieferungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als MARICI ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Für den Umfang der Serviceleistungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.

3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen technischen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich MARICI ihre Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der MARICI Dritten zugänglich gemacht werden und dürfen nur für oder im Zusammenhang mit den beauftragten Serviceleistungen benutzt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, von welchen MARICI die Abgabe eines Angebotes für Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit den Serviceleistungen wünscht oder denen MARICI zulässigerweise Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit den Serviceleistungen übertragen hat.

4. Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

5. Der Begriff „Schadensersatzansprüche“ in diesen Bedingungen umfasst auch Ansprüche auf Ersatz

vergeblicher Aufwendungen.

2. LEISTUNGSERBRINGUNG, LIEFERUNGEN, GEFahrTRAGUNG

1. Bei der Inspektion und bei anderen Serviceleistungen, die die Feststellung des Ist-Zustandes umfassen, wird der Gegenstand der

2. Serviceleistungen („Servicegegenstand“) von MARICI zur Feststellung des Zustandes und, soweit Teil der Leistung, hinsichtlich der Wiederverwendbarkeit einzelner Teile untersucht. MARICI legt den Umfang der Untersuchung nach eigenem Ermessen sinnvoll fest.

3. Ausgebaute und ersetzte Teile werden nur auf besonderen Wunsch des Bestellers, der rechtzeitig vorher mitgeteilt werden muss, zurückgegeben.

4. Die Dauer der normalen Arbeitszeit richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Werden Abweichungen von der Normalarbeitszeit erforderlich oder vom Besteller verlangt und haben sich die Parteien hierauf verständigt, so ist der Besteller verpflichtet, die behördliche Genehmigung einzuholen.

5. Werden die Serviceleistungen im Werk der MARICI ausgeführt, ist der Gegenstand der Serviceleistungen – falls MARICI den Transport nicht mit eigenen Transportmitteln durchführt – vom Besteller an das von MARICI genannte Werk einzusenden. Hin- und Rücktransport erfolgen in jedem Fall auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

6. Die Gefahr der Serviceleistungen geht im Falle von Werkleistungen mit der Abnahme auf den Besteller über. Wird durch Umstände, die MARICI nicht zu vertreten hat, der Beginn der Erbringung von Serviceleistungen um mehr als 14 Tage verzögert oder Serviceleistungen um mehr als 14 Tage unterbrochen, so geht die Gefahr für die bereits erbrachten Serviceleistungen für die Dauer der Verzögerung bzw. der Unterbrechung auf den Besteller über.

7. Einer Abnahme der Serviceleistungen der MARICI bedarf es nur im Falle von Werkleistungen, d.h. solche, bei denen MARICI einen bestimmten Erfolg schuldet. Informiert MARICI den Besteller über die Abnahmebereitschaft, so hat der Besteller die Serviceleistungen innerhalb von zwei Wochen abzunehmen. Die Abnahmefiktion nach § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB („Abnahme“) wird nur dann durch den Besteller unterbunden, wenn er innerhalb der bezeichneten Frist die Abnahme unter

Benennung eines Mangels verweigert, der wesentlich ist. Für die Fertigstellung als Voraussetzung dieser Abnahmefiktion genügt die Vollendung, auch wenn eine etwaig geschuldete Schlussdokumentation noch nicht vorliegt; dieses gilt nicht, wenn diese Dokumentation für die Nutzung des Servicegegenstandes von erheblicher Bedeutung ist. Der Abnahme steht es zudem gleich, wenn der Besteller den Servicegegenstandes - wenn vereinbart: nach Abschluss der Testphase - in Gebrauch genommen hat.

8. Außer in Fällen der vorstehenden Nr. 4 erfolgen Lieferungen (z.B. von Ersatzteilen) gemäß DAP (INCOTERMS 2020) vereinbarter Lieferort.

MARICI hat bei Arbeiten mit vom Besteller beigestellten Gegenständen oder Materialien (z.B. im Rahmen einer Montage, einer Erweiterung oder eines Umbaus) – zusammen: Material“ – keine Verantwortung oder Sachmängelhaftung für Güte und Eignung des vom Besteller zur Verfügung gestellten Materials. Hat MARICI Bedenken hinsichtlich dessen Güte und Eignung, wird sie diese dem Besteller jedoch mitteilen. Wird den Bedenken seitens des Bestellers nicht Rechnung getragen, so kann MARICI – unbeschadet anderweitiger Rechte und Ansprüche – die Ausführung der betroffenen Serviceleistungen verweigern. Führt MARICI die Arbeiten aus, treffen die Folgen allein den Besteller. Sollte die Leistungserbringung durch MARICI durch vom Besteller beigestelltes Material beeinträchtigt werden, so steht MARICI – neben dem Anspruch auf mangelfreie Beistellung – ein Anspruch auf angemessene Terminverschiebung und Erstattung der erhöhten Kosten zu.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der beigestellten Gegenstände und Materialien trägt der Besteller. Der Besteller sorgt auf eigene Kosten für rechtzeitigen Transport und, wenn erforderlich, der Einlagerung des Materials. Unabhängig vom Ort der Ausführung trägt MARICI für den Servicegegenstand keine Haftung für irgendwelche Schäden, die während der Hin- und Rücksendung, der Lagerung oder während der Ausführung der Arbeiten entstehen, es sei denn, MARICI hat die Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

3. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES BESTELLERS

Für die Serviceleistungen gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
- b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und

Schmiermittel,

c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,

d) an dem Ort der Arbeiten („Montageort“) für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Personal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessene sanitäre Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes der MARICI und des Personals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde, und

e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

2. Vor Beginn von Montgearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

3. Vor Beginn der Serviceleistungen müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstell- oder Arbeitsstelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit fortgeschritten sein, dass die Serviceleistungen vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein, Lager, Aufstellungs- und Montageplätze sind zudem vom Besteller gegen den Zutritt Unbefugter abzusperren.

4. Bei Arbeiten in der Anlage des Bestellers ist dem Personal der MARICI die Benutzung seiner Werkstätten zu ermöglichen.

5. Die beim Besteller vorhandene technische Dokumentation des Servicegegenstandes ist MARICI vor dem Beginn der Ausführung der Serviceleistungen zur Verfügung zu stellen.

6. Sofern die benötigten Ersatzteile nicht zum Vertragsumfang gehören, müssen sie vom Besteller rechtzeitig bestellt und MARICI übergeben werden.

7. Verzögern sich die Serviceleistungen durch nicht von MARICI zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen der MARICI oder des Personals zu tragen.

8. Der Besteller hat auf seine Kosten den Abschluss der notwendigen Versicherungen zur Deckung aller Schäden am Servicegegenstand zu veranlassen. In diesen Versicherungsschutz ist MARICI als Mitversicherter mit einzuschließen.

9. Für den Fall, dass in der Nähe der Aufstell- oder

Arbeitsstelle angemessener Wohnraum nicht ohne weiteres in ausreichendem Maße erhältlich ist, verpflichtet sich der Besteller, bei der Beschaffung von Wohnraum behilflich zu sein. Bleiben die Bemühungen von MARICI und Besteller innerhalb angemessener Frist ohne Erfolg, so trägt der Besteller die notwendigen Mehrkosten. Zudem wird die für den Weg zwischen Unterkunfts- bzw. Verpflegungsort und Arbeitsstelle benötigte tägliche Zeit (Wegezeit) wie Arbeitszeit berechnet, soweit für den einfachen Weg eine halbe Stunde überschritten wird.

10. Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass die notwendigen Ein- und Ausreise, Aufenthalts, Arbeits- oder andere Genehmigungen für das Personal der MARICI beschafft werden können. Der Besteller sorgt bei Baustellen außerhalb Deutschlands dafür, dass MARICI für die Ein- und Ausfuhr von Werkzeugen, Ausrüstung und Material die entsprechenden Bewilligungen rechtzeitig erteilt werden. Bei Unfall oder Krankheit des Personals der MARICI leistet der Besteller die erforderliche Unterstützung.

11. Der Besteller hat seine Kommunikationsmittel wie Telefon, Telefax- und Email-Anschluss usw. der MARICI zur Verfügung zu stellen, soweit dieses erforderlich ist.

12. Nach Beendigung der Arbeiten sind die von MARICI etwaig zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Ausrüstungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers unverzüglich an den von MARICI bezeichneten Ort zu senden.

13. Erfüllt der Besteller die vorstehenden Obliegenheiten nicht oder nur teilweise, ist MARICI berechtigt, diese selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Die aus der Nichterfüllung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Er wird MARICI von Ansprüchen Dritter freistellen. MARICI ist berechtigt, Arbeiten abzulehnen oder einzustellen, wenn die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

4. UNFALLVERHÜTUNGSVORSCHRIFTEN

1. MARICI wird bei den ihr obliegenden Arbeiten die bei MARICI geltenden Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften beachten.

2. Der Besteller hat dem Leiter des Service-Einsatzes von MARICI („Serviceleiter“) zusätzlich zu beachtende Unfallverhütungsvorschriften bekanntzugeben, wobei MARICI im Falle solcher, im Vertrag nicht vorgesehener Vorschriften ein Anspruch auf angemessene Terminverschiebung und Kostenerstattung zusteht. Im Übrigen hat der Besteller seinerseits die ihm öffentlich-rechtlich oder vertraglich auferlegten Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu treffen.

3. Besteller und MARICI sorgen jeweils in ihrem Bereich für die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik, um ein gefahrloses Arbeiten

sicherzustellen. Sie haben sich gegenseitig die verantwortlichen Personen bekanntzugeben.

5. ABRECHNUNG UND ZAHLUNG

1. Allgemeines

Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die Serviceleistungen nach den Bestimmungen dieser Nr. 1 berechnet. Dies gilt auch für die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu erstellenden technischen Unterlagen, Untersuchungsberichte, Expertisen, Auswertung von Messungen oder Ähnliches.

1.1 Bei Bauleistungen ist der Besteller nur dann zum Steuerabzug im Inland (§ 48 EStG) berechtigt, wenn MARICI innerhalb einer ihr gesetzten, angemessenen Frist keine Freistellungsbescheinigung vorgelegt hat. Im Falle eines Steuerabzugs unterstützt der Besteller MARICI bei dem Erstattungsverfahren (insbesondere durch unverzügliche Übergabe der Abrechnung über den Steuerabzug und anderer Unterlagen).

1.2 Für Abrechnungen und Zahlungen gelten die vertraglichen Abmachungen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, werden Rechnungen 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Die Parteien vereinbaren jedoch, dass die Höhe der vor der Abnahme nach diesen Bedingungen für Werkleistungen zu leistenden Zahlungen (Abschlagszahlungen) die nach § 632a BGB zulässigen Höhe der Abschlagszahlungen nur um maximal 20 % (gültig für die jeweilige Zahlung) übersteigen wird; individuelle Fälligkeitsregelungen bleiben jedoch unberührt. Bei Überschreiten der Zahlungstermine treten, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, die Verzugsfolgen ein.

1.3 Muss MARICI aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, Serviceleistungen zu Zeiten oder unter Umständen ausführen, die von den im Vertrag vorausgesetzten Arbeitsbedingungen abweichen und Mehraufwendungen erfordern, so hat der Besteller die entsprechenden Mehrpreise zu bezahlen. MARICI wird den Besteller zeitnah über die Veränderung der Arbeitsbedingungen unterrichten.

1.4 Die geleisteten Arbeitsstunden sind vom Besteller mindestens tageweise zu bescheinigen. Diese Arbeitszeitbescheinigungen werden den Abrechnungen zugrunde gelegt. Werden diese Bescheinigungen vom Besteller nicht rechtzeitig erteilt, so werden den Abrechnungen die Aufzeichnungen der MARICI zugrunde gelegt, welche verbindlich sind, soweit der Besteller der Aufforderung zur Bescheinigung der Arbeitszeit ohne zureichenden Grund nicht unverzüglich nachgekommen ist.

1.5 Zusätzliche Vergütung und Aufwandsersatz

Die vorstehenden Regelungen dieser Ziff. 5 gehen davon aus, dass der Besteller den Servicegegenstand frei an das Werk der MARICI, in dem die Serviceleistungen

erbracht werden sollen, sendet und die Kosten und Gefahr des Rücktransportes ebenfalls trägt (s. Ziff. 2 Nr. 4). Sollte hiervon abgewichen werden oder sollte trotz Rücksendung des Servicegegenstandes eine Leistungserbringung beim Besteller bzw. am Aufstellort des Servicegegenstandes erforderlich sein, so stehen MARICI in allen Fällen (soweit die Kosten anfallen) über die in vorstehenden Regelungen dieser Ziff. 5 geregelten Ansprüche hinaus folgende Ansprüche zu:

- a) Kosten für den Transport des Servicegegenstandes zu MARICI und von MARICI zurück zum Besteller bzw. an eine vom Besteller genannte und vereinbarte Lieferanschrift; die Gefahr trägt der Besteller;
- b) Kosten einer etwaigen Versicherung des Servicegegenstandes (unbeschadet der Regelung in Ziff. 3 Nr. 8.
- c) Kosten einer Begleitung des Servicegegenstandes, wo erforderlich;
- d) Kosten einer Verzollung oder der Durchführung des Zollverfahrens;
- e) Reise- und Unterkunftskosten des Personals von MARICI, wie nachfolgend in Nr. 1.8 näher ausgeführt;
- f) Reise- und Wartezeiten der Mitarbeiter oder Beauftragten oder Subunternehmer von MARICI im Hinblick auf die Anreise zu dem Ort, an welchem der Servicegegenstand sich befindet und an welchem MARICI die Serviceleistungen durchführen soll, sowie erhöhter Zeitaufwand durch Erschwerungen an diesem Orte;
- g) alle im Zusammenhang mit den vorstehenden Positionen vernünftigerweise aufgewandten Ausgaben oder Beträge, wie beispielsweise für die Einschaltung eines Dienstleisters für die Erledigung des Zollverfahrens;
- h) Kosten für etwaige (Re-)Zertifizierungen des Servicegegenstandes, soweit vereinbart oder erforderlich. Erfordern die Arbeiten des Fachpersonals der MARICI nach deren Ermessen eine zeitweise Einschaltung von Spezialpersonal (z.B. Ingenieure), so werden die entstehenden Kosten nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen oder, wenn solche nicht bestehen, zu den tatsächlichen Kosten berechnet. Das gleiche gilt für den Ingenieureinsatz zur Wiederinbetriebnahme des Servicegegenstandes (wo diese vereinbart ist).

1.6. Für Ersatzteile oder andere Lieferungen von MARICI gelten die Preise gemäß den zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preislisten der MARICI.

1.7 Die Zahlungsbedingungen werden einzelvertraglich geregelt. Die Zahlung ist nach Eingang der Rechnung in bar ohne jeden Abzug, frei Zahlstelle von MARICI zu leisten.

1.8 Die Kosten für Hin- und Rückreise sowie für Reisen innerhalb des/der Einsatzlandes/-länder – per Bahn, Schiff, Flugzeug oder mit anderen Verkehrsmitteln –

einschließlich der notwendigen Nebenkosten wie z. B. für Versicherungen, Fracht und Zoll von Gepäck, Pass- und Visagebühren, Erteilung der Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen, die ärztliche Untersuchung bei Ausreise und Rückkehr sowie für Impfungen des Personals der MARICI werden dem Besteller nach Zeit und Aufwand in Rechnung gestellt. Sofern nicht besondere Verhältnisse die Benutzung einer anderen Klasse erfordern, berechnet MARICI:

- a) bei Flugreisen Economy Klasse
- b) bei Bahn- und Schiffsreisen die 1. Klasse
- c) bei PKW-Benutzung Kilometergeld gemäß steuerlichen Bestimmungen.

1.9 Das Personal der MARICI hat Anspruch auf gesunde und ausreichende Verpflegung sowie auf gute und saubere, heizbare bzw. klimatisierte Einzelunterkünfte am Montageort oder in dessen näherer Umgebung. Zur Deckung der Verpflegungs- und Unterkunftskosten, soweit diese nicht vom Besteller direkt übernommen werden, sowie sonstige Kosten (wie z.B. Kosten für Getränke, Unterhalt der Wäsche usw.) berechnet MARICI die Sätze gemäß eigenem Preisblatt.

1.10 Die Kosten für die Reise vom Montageort zum Standort der MARICI und zurück trägt der Besteller. Der Zeitaufwand für die Hin- und Rückreise sowie die Auslösungssätze werden gemäß den vorstehenden Regeln berechnet. Sofern es die Verhältnisse am Montageort zulassen, kann sich das Personal der MARICI anstelle der Familienheimfahrt für die Mitnahme oder Nachreise des Ehepartners entscheiden. Dem Besteller entstehen hierfür nur die Kosten entsprechend einer Familienheimfahrt. Kosten für Familienheimfahrten des Personals von MARICI sind in angemessenen Abständen und in angemessenem Umfang vom Besteller zu tragen. Wenn die Serviceleistungen oder ein Teil hiervon im Ausland zu erbracht werden (am Montageort), werden bei einem Einsatz von länger als zwei Wochen für die jeweilige Person die Kosten für eine Rückreise während dieser Dauer und bei einem Einsatz von länger als 6 Wochen für die jeweilige Person die Kosten für zwei Rückreisen vom Besteller getragen. Ziff. 5 Nr. 1.8 findet entsprechend Anwendung.

1.11 Bei Krankheit oder Unfall des Personals der MARICI trägt der Besteller die Kosten für eine sachgemäße ärztliche Behandlung nebst den erforderlichen Aufenthalts- sowie Pflegekosten einschließlich aller Medikamente, soweit gemäß gesetzlichen Sozialversicherungsvorschriften keine Erstattung erfolgt. Für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit hat der Besteller weiterhin die vereinbarten Auslösungssätze zu gewähren. Bei Krankenhausaufenthalt werden sie angemessen gekürzt.

1.12 Der Besteller trägt alle mit einer Rückführung infolge Krankheit, Unfall oder Tod entstehenden Kosten sowie die Reisekosten für die Entsendung einer Ersatzperson.

1.13 MARICI ist berechtigt, vom Besteller angemessene Vorauszahlungen auf die Kosten zu verlangen, die nach diesen Bedingungen vom Besteller zu tragen sind. MARICI wird die Vorauszahlung mit Hinweis auf die betroffenen Kostenarten anfordern, der Besteller wird innerhalb von 3 Wochen, bei begründet eiligen Fällen innerhalb von 7 Tagen bezahlen.

1.14 Umsatzsteuer

Sämtliche Preise verstehen sich netto und werden zusätzlich mit Umsatzsteuer in der am Tag der Leistung (und im Falle der Ersatzteillieferung: der Lieferung) jeweils geltenden gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt.

1.15 Andere Steuern, Abgaben

Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge (z.B. zur Sozialversicherung) oder ähnliche Zahlungen, die MARICI oder das MARICI-Personal im Zusammenhang mit dem Vertrag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu zahlen hat, werden vom Besteller getragen

1.16 Preise sind in der vertraglich vereinbarten Währung zu verstehen, soweit nichts anderes angegeben. Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Euro die vertraglich vereinbarte Währung.

1.17 Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine treten, ohne dass es dazu einer besonderen Mahnung bedarf, die Verzugsfolgen ein. Unbeschadet anderer oder weitergehender Rechte und Ansprüche der MARICI werden jährlich Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem deutschen Basiszinssatz geschuldet. Durch die Zahlung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsgemäßer Zahlung nicht aufgehoben. Im Falle eines Zahlungsverzugs, insbesondere bei Zahlungseinstellung, Nachsicherung eines Vergleichs oder Moratoriums, werden sämtliche Forderungen sofort fällig.

1.18 Verlangt der Besteller Serviceleistungen zu Zeiten oder unter Umständen, die tarifliche Zuschläge erfordern, oder ergibt sich das Erfordernis zu solchen Serviceleistungen aus dem Vertrag oder den Umständen, so werden neben den Verrechnungssätzen die hierauf anzuwendenden Zuschläge in Höhe der für MARICI tariflich gültigen Prozentsätze berechnet.

1.19 Auf schriftlichen Wunsch werden dem Besteller vor Beginn der Serviceleistungen der etwaig schon vorhandene Untersuchungsbefund und die voraussichtlichen Kosten mitgeteilt. Für die Höhe der zu erwartenden Kosten übernimmt MARICI keine Gewähr, da deren Umfang im Voraus nur geschätzt werden kann. Stellt sich während der Ausführung der Arbeiten heraus,

dass zusätzliche Arbeiten notwendig sind, so werden sie kostenpflichtig zu den jeweils gültigen Montage-Verrechnungssätzen mit ausgeführt, es sei denn, der Besteller hat sich seine vorherige Zustimmung zu solchen Maßnahmen ausdrücklich vorbehalten; im letzteren Fall bleibt die Verantwortung für die Tauglichkeit (und die Ergebnisse) der Serviceleistungen bei dem Besteller.

2. Serviceleistungen zu Pauschalpreisen

Der Pauschalpreis deckt die vereinbarten Serviceleistungen zu den MARICI bei Vertragsabschluss benannten Arbeitsbedingungen und sonstigen Umständen, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen von diesem Grundsatz vereinbart sind. Der Pauschalpreis beruht auf der für MARICI gültigen tariflichen Wochenarbeitszeit, soweit nichts anderes vereinbart ist.

6. ARBEITSZEIT UND REISEZEIT; KOSTEN

1. Für die regelmäßige Arbeitszeit sowie für die Regelung der Mehr-, Spät-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit gelten die tariflichen Bestimmungen zwischen IG Metall und Arbeitgeberverband der Metall- und Elektroindustrie desjenigen Bezirks, der für das Personal der MARICI maßgeblich ist.

2. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt 7 Stunden; sie liegt in der Zeit zwischen 6.00 und 19.00 Uhr. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 35 Stunden. Sie wird normalerweise auf 5 Arbeitstage verteilt. Falls aus Gründen, die MARICI nicht zu vertreten hat, eine kürzere Arbeitszeit eingehalten werden muss, wird die regelmäßige Arbeitszeit berechnet. Hinsichtlich der Einteilung der Arbeitszeit wird sich das Personal der MARICI nach den betrieblichen Gegebenheiten des Bestellers und den örtlichen Verhältnissen richten.

3. Über die regelmäßige wöchentliche bzw. tägliche Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitsstunden gelten als Mehrarbeit. Mehrarbeit ist nur in gegenseitigem Einverständnis zulässig. Die Mehrarbeit sollte grundsätzlich die tägliche Arbeitszeit um nicht mehr als 2 Stunden und die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit um nicht mehr als 10 Stunden überschreiten.

4. Spätarbeit liegt vor, wenn die Arbeitszeit nach 12.00 Uhr beginnt und nach 19.00 Uhr endet.

5. Nacharbeit ist die in der Zeit zwischen 19.00 und 6.00 Uhr geleistete Arbeit.

6. Als Mehrarbeit in der Nachtzeit gelten die Mehrarbeitsstunden, die zwischen 19.00 und 6.00 Uhr geleistet werden.

7. Sonntags- und Feiertagsarbeit ist jede an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zwischen 0.00 und 24.00 Uhr geleistete Arbeit. Als Sonn- und Feiertage gelten solche Tage, an denen am Montageort allgemeine Arbeitsruhe herrscht. Karfreitag und

Fronleichnam und der 25. Dezember gelten in jedem Falle als Feiertag. Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist nur in dringenden Fällen und in gegenseitigem Einverständnis zulässig.

8. Reisezeit sowie angemessene auftragsbedingte Vorbereitungs- und Abwicklungszeit (Berichterstattung und Auswertung) gilt als Arbeitszeit gemäß diesem Artikel 6. Dies gilt insbesondere für folgende Zeiten:

a) Der Zeitaufwand für die Hin- und Rückreise zum und vom Montageort.

b) Die Zeit für den Bezug der Unterkunft am Montageort sowie für behördliche An- und Abmeldungsformalitäten.

9. Wird das Personal der MARICI aus Umständen, die MARICI nicht zu vertreten hat, in der Ausführung ihrer Arbeiten behindert oder nach Beendigung der Arbeiten aus irgendeinem Grunde zurückgehalten, berechnet MARICI die Wartezeiten wie Arbeitszeit. Alle übrigen damit zusammenhängenden Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des Bestellers. Das gleiche gilt für sonstige von MARICI nicht zu vertretende Ausfallzeiten wie z. B. an Feiertagen am Montageort.

7. FRISTEN FÜR DIE LEISTUNGSERBRINGUNG;

VERZUG

1. Alle Zeitangaben über die auszuführenden Arbeiten sind unverbindliche Schätzungen, soweit nicht Fristen verbindlich vereinbart sind. Die Einhaltung von bindenden Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Unterlagen und Informationen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, soweit MARICI die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen auf

a) höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, oder ähnliche Ereignisse (z. B. Streik, Aussperrung),

b) Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System der MARICI, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten,

c) Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder

d) sonstige Umstände, die von MARICI nicht zu vertreten sind verlängern sich die Fristen angemessen.

3. Kommt MARICI in Verzug, kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede

vollendete Woche des Verzuges von je 1,0 %, insgesamt jedoch höchstens 10 % verlangen; Bezugsgröße für den Prozentsatz ist der Auftragswert. Kann wegen des Verzuges jedoch nur ein Teil des Servicegegenstandes nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden, so ist nur der entsprechende Teil des Auftragswertes zugrunde zu legen.

4. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Serviceleistungen als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in vorstehender Nr. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Leistung, auch nach Ablauf einer MARICI etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von MARICI zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen der MARICI innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Erfüllung besteht.

8. SACHMÄNGEL

Soweit die Serviceleistungen der MARICI Werkleistungen oder Lieferungen sind (Hinweis: Dienstleistungen, z.B. Inspektion oder Wartung, führen zu keinen Mangelansprüchen), haftet MARICI für Sachmängel wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Serviceleistungen sind nach Wahl der MARICI unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

2. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht:

a) soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt,

b) bei Vorsatz,

c) bei arglistigem Verschweigen des Mangels, sowie

d) bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie.

Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers im Hinblick auf Lieferungen gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) verjähren ebenfalls in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette (im Hinblick auf den Gegenstand der Lieferungen) ist kein Verbrauchsgüterkauf.

Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

3. Mängelrügen des Bestellers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.

4. Bei Mängelansprüchen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist MARICI berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

5. MARICI ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Nr. 10 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten Änderungen, Ein- oder Ausbau oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für daraus entstehenden Mängel keine Ansprüche.

8. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sind insoweit ausgeschlossen, als die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Dies gilt entsprechend für Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers im Hinblick auf Lieferungen gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers), vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette (im Hinblick auf den Gegenstand der Lieferung) ist kein Verbrauchsgüterkauf.

9. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen MARICI im Hinblick auf Lieferungen gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer im Hinblick auf die Lieferungen keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

10. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung MARICIs. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in dieser Ziff. 8 geregelten Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

9. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE; RECHTSMÄNGEL

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist MARICI verpflichtet, die Serviceleistungen lediglich im Land des Lieferorts ohne Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von MARICI erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet MARICI gegenüber dem Besteller innerhalb der in Ziff. 8 Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt:

a) MARICI wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten für die betreffenden Serviceleistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies MARICI nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

b) Die Pflicht der MARICI zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziff. 11.

c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen der MARICI bestehen nur, soweit der Besteller MARICI über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und MARICI alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Serviceleistungen aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von MARICI nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Serviceleistungen vom Besteller verändert

oder zusammen mit nicht von MARICI gelieferten Produkten eingesetzt werden.

4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziff. 9, Nr. 1a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen Ziff. 8 Nr. 4, 5, 8 und 9 entsprechend.

5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziff. 8 entsprechend.

6. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziff. 9 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen MARICI und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

10. UNMÖGLICHKEIT; VERTRAGSANPASSUNG

1. Soweit die Services unmöglich sind, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass MARICI die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Auftragswerts; kann wegen der Unmöglichkeit jedoch nur ein Teil der Serviceleistungen / des Servicegegenstandes nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden, so ist nur der entsprechende Teil des Auftragswertes zugrunde zu legen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

2. Sofern Ereignisse im Sinne von Ziff. 7 Nr. 2 a) bis d) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Serviceleistungen erheblich verändern oder auf den Betrieb der MARICI erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht MARICI das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Gleiches gilt, wenn erforderliche Ausfuhrgenehmigungen nicht erteilt werden oder nicht nutzbar sind. Will MARICI von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Zeit für die Serviceleistungen vereinbart war.

11. SONSTIGE SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

1. Soweit nicht anderweitig in diesen Bedingungen geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:

- a) nach dem Produkthaftungsgesetz,
- b) bei Vorsatz,

c) bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten,

d) bei Arglist,

e) bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,

f) wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder

g) wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.

3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12. EXPORTREGELUNGEN

Zur Einhaltung nationaler und internationaler außenwirtschaftsrechtlicher Bestimmungen und Gesetze werden sich die Parteien gegenseitig unterstützen und die dafür notwendigen Dokumente und Informationen, z. B. über eine Ausfuhrlistenenerfassung der zu exportierenden Güter (im Sinne der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen) oder über den Bestimmungsort und die Endverwendung übermitteln. Keine Partei ist verpflichtet, eine Lieferung oder Leistung ohne die danach erforderliche Genehmigung oder entgegen einem entsprechenden Verbot zu erbringen. MARICI kann jederzeit unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen vom Vertrag zurücktreten, wenn:

a) der Besteller trotz Anfrage nicht oder nicht hinreichend über den Bestimmungsort und die Endverwendung informiert;

b) MARICI Kenntnis von einer zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht vorausgesetzten Endverwendung oder über eine am Geschäft beteiligte Person erhält und ihr die Durchführung der Serviceleistungen aufgrund von außenwirtschaftsrechtlichen oder konzerninternen Bestimmungen nicht möglich ist;

c) Güter oder Dienstleistungen für militärische oder kerntechnische Zwecke oder die Verwendung im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen oder dafür vorgesehene Trägersysteme bestimmt sind; hierfür reichen tatsächliche Anhaltspunkte; oder

d) eine verbotene oder ungenehmigte Ausfuhr oder ein Embargoverstoß nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.

13. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der MARICI.

2. MARICI ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

3. Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

14. DATENSCHUTZ

1. Die Parteien verpflichten sich, jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten der jeweils anderen Partei (z.B. von Mitarbeiter, Lieferanten, etc.) ausschließlich im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften durchzuführen, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (die Datenschutz-Grundverordnung, „DSGVO“) und dem deutschen Bundesdatenschutzgesetz („BDSG“), jeweils in der aktuell geltenden Fassung.

2. Im Rahmen der Geschäftsbeziehung verarbeiten die Parteien personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei zum Zwecke der vertragsbezogenen Kommunikation sowie Vertragsabwicklung und –erfüllung auf Basis des Art. 6 Abs. 1 lit b) DSGVO (Vertragserfüllung).

3. Zur Erfüllung seiner Informationspflichten nach Art. 13, 14 DSGVO verweist MARICI auf die MARICI-Datenschutzerklärung für Geschäftspartner, die über seine Webseite einsehbar ist.

15. VERBINDLICHKEIT DES VERTRAGES

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.